

STADT FLENSBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Einwohnerservice, Schutz und Ordnung Ordnungsverwaltung

Stadt Flensburg – ESO 320 – 24931 Flensburg

Frau

Auskunft erteilt: Flensburg
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 710

Telefon: 0461 85-4182
Telefax: 0461 85-2992
E-Mail: ordnungsverw@stadtfleensburg.de

Aktenzeichen: 320/24.01 32/20
Datum: 25. März 2020

Anzeige einer Versammlung nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (VersFG SH)

Sehr geehrte

mit Datum vom 23.03.2020 haben Sie gem. § 11 Abs. 1 VersFG SH¹ die Durchführung einer Versammlung angezeigt:

Folgende Angaben wurden von Ihnen gemacht:

Thema: Für Versammlungsfreiheit und gegen Totalüberwachung
Datum: 25.03.2020
Uhrzeit (von – bis): 16:30 - 17:00 Uhr
Versammlungsort: Holm (alt); **Südermarkt (neu, siehe Seite 2)**
Teilnehmerzahl: 5-10
Versammlungsleitung:
Telefonnummer:

Ordner: Nein
Megaphon: Nein
Lautsprecher: Nein
Plakate: Ja
Transparente: Nein
Flugblätter: Nein
Musik: Nein
Fahrzeuge: Nein
Sonstiges:

¹ Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein vom 18. Juni 2015 (GVBl. S. 135)

Gem. der Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg vom 24.03.2020 können Demonstrationen nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ihre Anmeldung wird hiermit bestätigt.

Auf §§ 5 und 6 des VersFG SH wird verwiesen.

Anmerkung:

- **Nach Abwägung der aktuellen Pandemielage legen wir als Versammlungsort den Südermarkt fest. Dieser neue Versammlungsort soll vorbeiehenden Bürger*innen ermöglichen, den gebührenden Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Der von Ihnen angezeigte Standort am Holm, Höhe Nikolaikirche könnte unter Umständen bei Versammlungsteilnehmenden, stehen bleibenden sowie vorbeiehenden Bürger*innen den notwendigen Mindestabstand nicht gewährleisten.**
- **Die Benutzung von abwaschbarer Kreide ist möglich.**
- **Das Vermummen der Teilnehmenden in Form von Tüchern, Schals oder Atemschutzmasken ist erlaubt und wird in Verbindung mit der aktuellen Pandemielage von Seiten der Stadt Flensburg zur Verringerung der Ansteckungsgefahr begrüßt.**

Wir weisen darauf hin, dass Vermummungen zur Verhinderung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 VersFG verboten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag